

2026/10 0.01.02.04 Richtlinien

Anpassungen Handbuch Sozialhilfe per 1. September 2026

Zirkularbeschluss Sozialkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, den Anpassungen des Handbuches Sozialhilfe im Sinne der Erwägungen zuzustimmen und diese per 1. September 2026 in Kraft zu setzen.
2. Dem Stadtrat wird beantragt, den Anpassungen der Mietzinsrichtlinien der Stadt Wetzikon, welche Teil des Handbuchs Sozialhilfe sind, zuzustimmen und diese per 1. September 2026 in Kraft zu setzen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Mitglieder Sozialkommission
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales a. i.
 - Bereichsleiter Sozialdienst

Ausgangslage

Anpassungen Handbuch Sozialhilfe

Das Handbuch Sozialhilfe der Stadt Wetzikon wurde im Frühjahr 2023 verabschiedet. Seither fand keine grundlegende materielle und strukturelle Gesamtüberarbeitung statt.

Im Rahmen der Prüfung durch den Bezirksrat im März 2025 erhielt der Bereichsleiter Sozialdienst die Rückmeldung, dass eine öffentliche Einsehbarkeit der Kompetenzregelungen des Sozialdienstes wünschenswert wäre. Dadurch soll für unterstützte Personen, aber auch für die Bevölkerung, besser nachvollziehbar sein, welche Stellen innerhalb des Sozialdienstes für welche Entscheide zuständig sind.

Die Abteilungsleitung Soziales und die Bereichsleitung Sozialdienst nahmen diese Rückmeldung zum Anlass, das Handbuch Sozialhilfe sowohl inhaltlich als auch strukturell zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde eine Synopse erstellt. Daraus ist ersichtlich, welche Bestimmungen angepasst, ergänzt, gestrichen oder vom internen Teil in den öffentlich einsehbaren Teil überführt werden sollen.

Die Überarbeitung sieht insbesondere vor, dass die Kompetenzregelungen, welche bisher im internen Teil des Handbuchs enthalten waren, neu im öffentlich einsehbaren Teil abgebildet werden. Nicht mehr erforderliche, überholte oder doppelt geführte Bestimmungen wurden gestrichen.

Mit der neuen Struktur soll die Transparenz erhöht und die Nachvollziehbarkeit der sozialhilferechtlichen Entscheidungsprozesse verbessert und die interne Rechtssicherheit gestärkt werden. Dies dient sowohl den unterstützten Personen als auch den Mitarbeitenden des Sozialdienstes und der Bevölkerung der Stadt Wetzikon.

Anpassungen der Mietzinsrichtlinien der Stadt Wetzikon

Die Mietzinsrichtlinien der Stadt Wetzikon bilden die Grundlage für die Beurteilung angemessener Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Sie legen fest, bis zu welchem Betrag Mietkosten grundsätzlich als angemessen gelten und im Rahmen der materiellen Grundsicherung berücksichtigt werden können.

Die aktuell geltenden Ansätze wurden überprüft. Dabei zeigte sich, dass einzelne Richtwerte im Vergleich zur heutigen Wohnungsmarktsituation, zu regionalen Vergleichswerten sowie zu externen Einschätzungen nicht mehr in allen Haushaltsgrössen ausreichend abgebildet sind. Insbesondere beim 5-Personen-Haushalt besteht Anpassungsbedarf. Bisher wurde der 5-Personen-Haushalt mietzinsrechtlich gleichbehandelt wie der 4-Personen-Haushalt. Diese Gleichbehandlung trägt dem unterschiedlichen Wohnraumbedarf nur bedingt Rechnung. Die Mietzinslimite für einen 5-Personenhaushalt soll deshalb von bisher Fr. 1'800.00 auf neu Fr. 1'900.00 erhöht werden. Die Mietzinslimite für einen 4-Personenhaushalt bleibt unverändert bei Fr. 1'800.00.

Die Mietzinsrichtlinien bleiben weiterhin Richtwerte. Sie ersetzen die gebotene Einzelfallprüfung nicht. Bei Überschreitungen sind die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse der unterstützten Personen sowie die tatsächliche Verfügbarkeit angemessen Wohnraums zu berücksichtigen.

Erwägungen

Anpassungen Handbuch Sozialhilfe

Gemäss Art. 38 des Geschäftsreglements des Stadtrats ist die Sozialkommission zuständig für die Ausgestaltung des Handbuchs Sozialhilfe sowie für die Antragsstellung an den Stadtrat zu dessen Genehmigung. Die Mietzinsrichtlinien bilden Bestandteil des Handbuchs.

Das Handbuch Sozialhilfe ist ein zentrales Arbeits- und Führungsinstrument des Sozialdienstes. Es konkretisiert die gesetzlichen Grundlagen, die kantonalen Vorgaben sowie die kommunalen Zuständigkeiten. Es dient einer einheitlichen, rechtsgleichen und nachvollziehbaren Fallführung.

Seit der Verabschiedung des Handbuchs im Frühjahr 2023 haben sich in der Praxis verschiedene Anpassungsbedarfe gezeigt. Einerseits fehlten Regelungen zu einzelnen Themenbereichen, wie beispielsweise den situationsbedingten Leistungen, andererseits bestanden Bestimmungen, die in der bisherigen Form nicht mehr notwendig, nicht mehr zweckmässig oder doppelt geführt waren. Zudem war die Aufteilung zwischen öffentlich einsehbarem Teil und internem Teil nicht optimal.

Die Rückmeldung des Bezirkrats zur öffentlichen Einsehbarkeit der Kompetenzregelungen ist sachlich nachvollziehbar. Entscheidungskompetenzen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben Aussenwirkung und sind für betroffene Personen von Bedeutung. Es ist deshalb zweckmässig, diese Regelungen im öffentlich zugänglichen Teil des Handbuchs abzubilden, soweit keine überwiegenden internen, organisatorischen oder datenschutzrechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Die Überführung der Kompetenzregelungen in den öffentlich einsehbaren Teil stärkt die Transparenz und verbessert die Verständlichkeit der Abläufe. Unterstützte Personen können besser nachvollziehen, welche Stelle für welche Entscheide zuständig ist. Gleichzeitig wird die interne Rechtssicherheit erhöht, da die Kompetenzordnung klarer strukturiert und einheitlich dokumentiert ist.

Der interne Teil des Handbuchs bleibt weiterhin jenen Inhalten vorbehalten, die ausschliesslich der verwaltungsinternen Organisation, Fallbearbeitung oder Qualitätssicherung dienen. Dazu gehören insbesondere interne Arbeitsabläufe, Checklisten, administrative Hilfsmittel oder operative Detailregelungen ohne direkte Aussenwirkung.

Die vorliegende Teilrevision ist deshalb sachlich begründet und zweckmässig. Sie verbessert die Transparenz, bereinigt die Struktur des Handbuchs und stellt sicher, dass die Zuständigkeiten des Sozialdienstes klar und nachvollziehbar geregelt sind.

Anpassung Mietzinsrichtlinien der Stadt Wetzikon:

Die Anpassung der Mietzinsrichtlinien ist sachlich begründet und fachlich angezeigt. Die bisherigen Ansätze sehen für 4-Personen- und 5-Personenhaushalte dieselbe Mietzinslimite vor. Diese Gleichbehandlung bildet den unterschiedlichen Wohnraumbedarf dieser Haushaltsgrössen nur unzureichend ab.

Mit der Erhöhung der Mietzinslimite für 5-Personenhaushalte von Fr. 1'800.00 auf Fr. 1'900.00 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Anpassung erfolgt zurückhaltend und verhältnismässig. Sie beschränkt sich auf jene Haushaltsgrösse, bei welcher der ausgewiesene Anpassungsbedarf besteht. Die Mietzinslimite für 4-Personenhaushalte bleibt unverändert.

Die Mietzinsrichtlinien dienen der rechtsgleichen und einheitlichen Beurteilung angemessener Wohnkosten. Sie schaffen Orientierung für unterstützte Personen, Mitarbeitende des Sozialdienstes und entscheidungsbefugte Stellen. Gleichzeitig sind sie nicht schematisch anzuwenden. Die Beurteilung der Wohnkosten hat weiterhin unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu erfolgen.

Bei einer Überschreitung der Mietzinsrichtlinie ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die höheren Wohnkosten aus persönlichen, familiären, gesundheitlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigt sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die tatsächliche Verfügbarkeit von angemessenen und zumutbarem Wohnraum, die Dauer des bisherigen Mietverhältnisses, die Verwurzelung im sozialen Umfeld sowie die Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels.

Besonders zu berücksichtigen sind Familien- und Betreuungskonstellationen, bei denen ein erhöhter Raumbedarf bestehen kann. Dies betrifft insbesondere alleinerziehende Personen und getrenntlebende Elternteile mit regelmässigem Besuchs- oder Betreuungsrecht. Je nach Alter der Kinder, Betreuungsumfang, familiärer Situation oder Besuchsrechtsregelung kann ein zusätzlicher Raumbedarf erforderlich sein. In begründeten Einzelfällen kann deshalb anstelle des Ansatzes für einen 2-Personen-Haushalt der Ansatz eines 3-Personen-Haushalts zur Anwendung gelangen, insbesondere wenn zwei Schlafzimmer erforderlich sind.

Die Mietzinsrichtlinien bleiben Richtwerte. Eine Ablehnung oder Kürzung überhöhter Mietkosten allein mit Verweis auf die Richtlinie ist fachlich und rechtlich nicht ausreichend. Vielmehr sind die Einzelfallprüfung, die Zumutbarkeit, die tatsächlichen Suchmöglichkeiten sowie allfällige persönliche oder familiäre Besonderheiten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die vorgeschlagene Anpassung ist deshalb sachgerecht. Sie verbessert die Angemessenheit der Mietzinsrichtlinien, wahrt die Verhältnismässigkeit und stellt sicher, dass die Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe weiterhin rechtsgleich, nachvollziehbar und einzelfallgerecht beurteilt werden.

Akten

- Synopse Spalte 4
- Synopse Spalte 5